

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 11 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Der Landkreis Böblingen plant den Bau einer Radschnellwegbrücke mit Fußgängernutzung in Böblingen über die Kreisstraße K1057. Auf diese Weise soll die Radwegstraße zwischen Böblingen und Stuttgart-Vaihingen optimiert und zeitgleich eine Verbindung zwischen der Römer- und der Waldburgstraße geschaffen werden.

Das Vorhaben soll der Verbesserung des in der Radverkehrskonzeption des Landkreises Böblingen definierten Radwegenetzes dienen und somit zusammen mit weiteren Teilprojekten auf eine Stärkung des Radverkehrs und des allgemeinen Verkehrsflusses hinwirken.

Gemäß § 11 UVwG i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVwG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat darin geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ sowie im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Aufgrund der geringen Eingriffsintensität sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen. Es finden keine Änderungen an Gewässern oder eine Verlegung von Gewässern statt. Verunreinigungen, Schadstoffeinträge oder nachteilige Veränderungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Potenzielle Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Jahre 2019 abgeprüft. Weiterhin wurde eine weitere konkrete Untersuchung des Baubereiches durchgeführt. Aufgrund dieser Erkenntnisse sind im Planbereich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. durch entsprechende landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen auszuschließen. Mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu rechnen.

Der betroffene Waldbereich ist als Klimaschutzwald ausgewiesen. Die Sichtschutzfunktion des Waldes wird durch die Baumaßnahme lediglich geringfügig verringert. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu beurteilen.

Durch die notwendigen Rodungen und bereichsweise anschließende Versiegelung wird die Funktion des Waldes als Klimaschutzwald in seinem Funktionsumfang verringert. Dieser Funktionsverlust kann durch Ausgleichsmaßnahme (z.B. Aufforstung an anderer Stelle mit

Raumbezug) ausgeglichen werden. Die lokale Wirkung ist aufgrund der großen angrenzenden Waldflächen als gering einzustufen.

Das Landschaftsbild ist straßennah bereits negativ durch die bestehende Kreisstraße beeinträchtigt. Der Verlust von Waldrandstrukturen kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen ausgeglichen werden, wodurch sich die Brücke in das Landschaftsbild einfügen wird.

Das ästhetische Landschaftsempfinden wird nicht erheblich beeinträchtigt, der Charakter des Gebietes nicht verändert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als nicht erheblich bewertet.

Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen. Durch eine mögliche Verkehrsverlagerung von der Straße auf den Radweg ist sogar mit positiven Effekten für Mensch und Luft/Klima zu rechnen.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nr. 2 des UVwG aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können und somit keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 11 Abs. 3 UVwG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12402 eingesehen werden.

Stuttgart, den 29.11.2021

Regierungspräsidium Stuttgart